

Satzung

des

**Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Wang,
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**in Wang, Gemeinde Unterreit,
Landkreis Mühldorf a. Inn**

Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Wang
in Wang, Gemeinde Unterreit, Landkreis Mühldorf a. Inn

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband (WBV) Wang“ und hat seinen Sitz in Wang, Gemeinde Unterreit, Landkreis Mühldorf a. Inn. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in der Fassung vom 12.02.1991 (BGBl. IS. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- Abs. 1 Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Anwesen (dingliche Mitglieder)
- Abs. 2 Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Vorstandsvorsteher aufgestellt.
- Abs. 3 Der Vorstandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem Laufenden.
- Abs. 4 Wird ein Anwesen eines Mitgliedes veräußert, wird der Erwerber mit der Eintragung im Grundbuch gleichzeitig Verbandsmitglied.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Trinkwasser zu beschaffen. Brauch- und Löschwasser wird nur im Umfang der technischen Möglichkeiten und entsprechend der Trinkwasserverordnung ohne Anspruch auf die bereitgestellte Menge zur Verfügung gestellt.

§ 4

Unternehmen, Plan

- Abs. 1 Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trinkwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- Abs. 2 Das Unternehmen (Gewinnungsanlage, Verteilernetz und Hochbehälter) ergibt sich aus im GIS System hinterlegten Plänen. Dieser Netzplan liegt in elektronischer Form vor, wird laufend aktualisiert und ist Grundlage des Versorgungsgebietes des WBV Wang. Er wird auch der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- Abs. 1 Der Vorstand ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§2) durchzuführen.
- Abs. 2 Alle angeschlossenen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die notwendigen Verbandsanlagen auf ihren Grundstücken zu dulden und zu sichern. Soweit dem Eigentümer ein Schaden entsteht, wird dieser durch den Verband ersetzt. Kosten, die durch Verbriefung und Eintragung ins Grundbuch entstehen, trägt der Verband.
- Abs. 3 Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen (z.B. Straßen) nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Falls diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

§ 6

Benutzung der Anlagen

Jedes Verbandsmitglied hat sicherzustellen, dass sämtliche zum Anwesen gehörenden Hausschieber sowie Hydranten jederzeit frei erreichbar und für das Feuerlöschwesen zu gebrauchen sind. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, den Zählerstand der Wasserzähler zu kontrollieren und Schäden an der Verbrauchsleitung, an Hausschiebern und Hydranten umgehend dem Wasserwart oder dem Vorstandsvorsteher zu melden.

§ 7

Verbandsschau

- Abs. 1 Die Verbandsanlage ist nach Notwendigkeit zu überprüfen. Die Verbandsversammlung beruft 6 Schaubeauftragte und ruft sie ab. Unter den Schaubeauftragten befindet sich auch der Wasserwart.
- Abs. 2 Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt vier Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Vorsteher zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde über das Wasserwirtschaftsamt. Er sammelt hierzu geeignete Aufzeichnungen und vermerkt die Abstellung der Mängel.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Vorstand, Verbandsversammlung

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und vier ordentlichen Mitgliedern. Hierfür werden fünf Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ergibt sich aus der Höhe der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl.

§ 11

Abs. 1 Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern dem nicht widersprochen wird und von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder schriftliche Wahl verlangt wird. In letzterem Fall erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abs. 2 Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Stelle eines Vorstandsmitgliedes anzunehmen und bis zum Ablauf der Wahlzeit zu versehen, sofern nicht Alter, Krankheit oder ähnliche Gründe zur Ablehnung der Wahl oder zum Rücktritt vom Amt berechtigen. Über diese Berechtigung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Amtszeit

Abs. 1 Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1950 und später alle 5 Jahre.

Abs. 2 Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, können für den Rest der Amtszeit nach § 12 die Stellvertreter der höchsten Stimmzahl den Vorstand bis zur Neuwahl vertreten.

Abs. 3 Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Abs. 4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Abs. 1 Dem Vorstand obliegt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Versammlung (§ 17) die Besorgung aller auf die Ausführung des Unternehmens und die Herstellung, Unterhaltung und gemeinsame Benutzung der Anlagen und Einrichtungen bezüglichen Geschäfte und zwar in technischen Fragen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt.

Abs. 2 Im Einzelnen obliegt dem Vorstand:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes
2. Die Aufnahme der Darlehen
3. Die Bestellung der erforderlichen Bediensteten (Wasserwart), die Erlassung von Dienstanweisungen hierfür, die Aufsicht über die Dienstführung und gegebenenfalls die Entlassung der Bediensteten
4. Die Prüfung und Richtigstellung des Mitgliederverzeichnisses
5. Die stete Aufsicht über die gute Instandhaltung und ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen und Einrichtungen
6. Die Festsetzung der Beitragsleistungen der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des von der Versammlung beschlossenen allgemeinen Maßstabes, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes für die Erfüllung der Beitragspflicht.
7. Die Beschlussfassung über Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der gemeinsamen Anlagen
8. Die Erlassung der für die Durchführung des Unternehmens und die Art der Benutzung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Anordnungen.
9. Die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme eines Grundstückes sowie über die Höhe der Einzahlung der nachträglich eintretenden Verbandsmitglieder.
10. Die Aufsicht und Verwaltung des Verbandsvermögens, die Überwachung des Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Kassenverwalters
11. Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung

Abs. 3 Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten selbstständig bis zu einem Betrag von fünftausend EURO (5.000,00 €) anzuordnen. Der Vorstandsvorsteher informiert den Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung über getätigte Ausgaben.

§ 14

Geschäftsverteilung und Beschlussfassung des Vorstandes

Abs. 1 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit einen stellvertretenden Vorsteher, einen Schriftführer und einen Kassenverwalter.

Abs. 2 Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.

Abs. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Abs. 4 Die Beschlüsse sind durch den Schriftführer in das Beschlussbuch einzutragen und durch ihn und den Vorsteher zu unterschreiben.

§ 15

Sitzung des Vorstandes

Abs. 1 Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

Abs. 2 Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschließung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten

§ 17

Beschließen in der Verbandsversammlung

Abs. 1 Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 2 Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen.

Abs. 3 Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist sie beschlussfähig, wenn dies bei der Ladung mitgeteilt worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.

Abs. 4 Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen und durch den Vorsteher und den Schriftführer zu unterschreiben.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 18

Haushaltsplan

- Abs. 1 Der Vorstand setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Er lässt diese der Verbandsversammlung bekanntgeben und auch von dieser genehmigen. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- Abs. 2 Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahre. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- Abs. 3 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. Die Buchhaltung und das Rechnungswesen werden nach den steuerlichen Vorschriften geführt.

§ 19

Überschreiten des Haushaltsplanes

- Abs. 1 Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- Abs. 2 Der Vorsteher beruft die Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung der Änderungen im Haushaltsplan ein.

§ 20

Prüfen des Haushaltsplanes

- Abs. 1 Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplane auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle, die von der Obersten Baubehörde im B. Staatsministerium des Innern bestimmt wird. Prüfstelle ist bis dahin die Rechnungsprüfstelle des Landratsamtes Mühldorf a. Inn.
- Abs. 2 Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsmäßig, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und anderen Vorschriften im Einklang stehen
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 21

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Vorstand -der
Verbandsversammlung- vor. Dieser/diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 22

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur
Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23

Tilgung der Schulden

Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verband die
Mittel zur Tilgung planmäßig an. Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen
Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge
einzusetzen sind.

§ 24

Beiträge

Abs. 1 Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner
Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung
erforderlich sind.

Abs. 2 Die Beiträge bestehen in Geldbeträgen.

§ 25

Beitragsmaßstab

Die Beiträge werden nach dem Nutzen, den das einzelne Mitglied aus der Anlage hat,
verteilt. Die Wassergebühren zerfallen in drei Teile – in den einmaligen Baukostenbeitrag,
die Grundgebühren und den Wasserzins. Der Baukostenbeitrag ist auf Anforderung zu
entrichten; wer mit diesem im Rückstand bleibt, hat dafür den Kapitaldienst eines vom
Verband in Höhe seiner Schuldigkeit aufzunehmenden Darlehens zu bestreiten.

Für jedes zum Verband gehörende Anwesen ist eine jährliche, vom Vorstandsvorstand
festzusetzende Grundgebühr zu entrichten. Darüber hinaus wird je cbm verbrauchtes
Wasser ein vom Vorstandsvorstand festgesetzter Wasserzins eingehoben. Die Bemessung der
Grundgebühren, des Wasserzinses sowie der Baukostenbeitrag nach Maßgabe der
tatsächlichen Ausführungskosten bzw. der jährlichen Zinsen- und Tilgungskosten wird nach
Fertigstellung der Anlage vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand setzt diese Gebühren im
Rahmen der Wasserbezugsordnung fest. Bei Neubauten wird zusätzlich eine einmalige
Anschlussgebühr erhoben; deren Höhe und die Einzelheiten sind ebenfalls in der
Wasserbezugsordnung geregelt.

§ 26

Wechsel des Grundstückseigentümers

Jeder Wechsel der Grundstückseigentümer ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Mitteilung versäumt, so ist der bisherige Eigentümer bis zum Ende des Ableseabschnittes zahlungspflichtig. Für das in diesem Falle seit Zählerablesung bezogenen Wasser kann sich der Verband auch an den neuen Eigentümer halten.

§ 27

Aufnahme neuer Mitglieder

Die Mitgliedschaft zum Verband kann nur durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Aufnahme in die Mitgliedsliste durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 28

Bauarbeiten

- Abs. 1 Für Schäden, die durch Bauarbeiten oder sonstige Einwirkungen an der Wasserleitung oder anderen zum Verband gehörenden Einrichtungen entstehen, haftet der Bauherr bzw. der Verursacher auf Schadenersatz. Reparaturen werden vom Verband oder dessen Beauftragten ausgeführt.
Haben die verursachten Schäden auch zu Wasserverlusten geführt, so ist nach Aufforderung auch hierfür Ersatz zu leisten.
- Abs. 2 Eine Überbauung von Verbandsleitungen ist nicht zulässig. Eine eventuelle Leitungsverlegung wird vom Verband auf Kosten des Mitglieds durchgeführt.
- Abs. 3 Falls ein Mitglied eine Verbandsleitung überpflanzt, wird bei Reparaturarbeiten an derselben vom Verband keine Entschädigung geleistet. Einzelheiten sind in der Wasserbezugsordnung und der Beitrittserklärung geregelt.

§ 29

Beitragseinzug

- Abs. 1 Der Vorstand erhebt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, von den Mitgliedern nach dem in § 25 festgelegten Beitragsmaßstab.
- Abs. 2 Der Rechnungsführer stellt den Mitgliedern mindestens einmal jährlich die geschuldeten Beiträge für verbrauchtes Wasser in Rechnung. Näheres regelt die Wasserbezugsordnung.
- Abs. 3 Kosten für Baugebiete oder Vergleichbares werden erst nach erfolgter Abrechnung bzw. abschließender Aufstellung der Kosten mit den ausführenden Firmen oder Ingenieurbüros in Rechnung gestellt.
Kosten für neue Hausanschlüsse werden nach erfolgter Fertigstellung und Zählereinbau in Rechnung gestellt.

§ 30

Folgen des Rechnungsrückstandes

- Abs. 1 Wer seine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe in der Wasserbezugsordnung festgesetzt ist.
- Abs. 2 Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Bezahlung ihres Rechnungsbetrages im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

§ 31

Zwangsvollstreckung

1. Werden offene Forderungen des Verbandes vom Schuldner (Mitglied) nach dreimaliger Mahnung nicht beglichen, kann der Verband nach einer Fristsetzung von sechs Wochen die Wasserlieferung einstellen.
2. Alle offenen Forderungen des Verbandes können vom Verbandsvorsteher mittels gerichtlichem Mahnverfahren eingetrieben werden. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte (Amtsgericht).

IV. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 32

Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.
2. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in der Gemeinde (Anschlagtafel).

§ 33

Änderung der Satzung

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 34

Staatliche Aufsicht

1. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband in Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den demokratischen Gepflogenheiten verwaltet wird.
3. Neben dem Landratsamt steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt und in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt zur Verfügung.

§ 35

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Abs. 1 Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen über 51.129,19 € (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit)
3. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes,
4. zur Bestellung von Sicherheiten
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

Abs. 2 Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt acht Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf in Kraft. Die bisher gültige Satzung des Verbandes vom 11.05.1950, zuletzt geändert am 24.05.1983 und 04.04.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wasserbeschaffungsverband
Wang, den 18.07.2022



Josef Gilhuber
Verbandsvorsteher

